

Satzung des Schützenvereins „PSV Bärwaldschützen“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Polizeisportverein Bärwaldschützen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 24, 02692 Obergurig.
Der Verein wurde am 29.12.2009 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Schützenbund.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Sächsischen Schützenbundes,
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
 - d) die Aufarbeitung der Geschichte des 1867 erstmals erwähnten Schießplatzes im Bärwald,
 - e) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages sowie nach Aushändigung dieser Satzung durch deren schriftliche Anerkennung wirksam.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- 1) sich aktiv am Vereinsleben und am Schießsport nach den Ordnungen und Richtlinien des Sächsischen Schützenbundes zu beteiligen,
- 2) an allen Veranstaltungen und Wettbewerben teilzunehmen,
- 3) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen; gegebenenfalls zu entrichtende Entgelte werden gesondert geregelt,
- 4) zu den Vorlagen des Vorstandes Stellung zu nehmen, Anträge und Anfragen einzubringen und das Stimmrecht bei der Beschlussfassung auszuüben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 1) diese Satzung sowie die sich aus den Ordnungen und Richtlinien des Sächsischen Schützenbundes ergebenden Pflichten einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen,
- 2) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken, insbesondere
 - am geordneten Schieß- und Trainingsbetrieb regelmäßig teilzunehmen,
 - bei der Ausübung des Schießsports die gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen,
- 3) Mitgliedsbeiträge, die sich aus den Beschlüssen ergeben, entsprechend den festgelegten Fristen zu entrichten.,
- 4) den Verein würdig zu vertreten und die Interessen des Vereins zu wahren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) mit dem Tod des Mitglieds,
- 2) durch freiwilligen Austritt,
- 3) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- 4) durch Ausschluss aus dem Verein,
- 5) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, ebenso wie die Höhe der Aufnahmegebühren für neue Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem Schriftführer,
- 3) dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch die Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Aufwendungen sind vom Verein zu erstatten.

Die Aufgaben des Vorstands umfassen:

- 1) die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- 2) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie die Protokollierung und Durchführung ihrer Beschlüsse.

Der Vorstand beruft die Schießsportbeauftragten. Je Schießsportdisziplin kann ein Schießsportbeauftragter berufen werden. Er soll im Besitz des Schießleiterausweises sein. Die Schießsportbeauftragten sind für die Vorbereitung und Durchführung des Schießens im Verein verantwortlich.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein Vertreter, der vom Vorsitzenden schriftlich bestellt wird.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen,
- 2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.,
- 3) Wahl der Kassenprüfer (2),
- 4) Beschlussfassung über Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
- 5) Beschlussfassung über Änderung des Vereins, seine Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge,
- 6) jährliche Entgegennahme mit Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichts der Kassenprüfer,
- 7) Entlastung des Vorstandes,
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 9) Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder eine solche per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden schriftlich bestimmten Vertreter oder andernfalls von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen bestellter Vertreter oder andernfalls ein anderes Vorstandsmitglied ist berechtigt, einen Versammlungsleiter aus den Reihen der Mitglieder zu bestimmen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Der Versammlungsleiter bestimmt aus den Reihen der anwesenden Mitglieder einen Wahlleiter.

Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln durch Handzeichen direkt in das betreffende Amt gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat für ein bestimmtes Amt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die Stichwahl erfolgt geheim mittels Stimmzetteln.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von

Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen die Vorlage der kompletten zur Kassenprüfung erforderlichen Unterlagen vom Kassenswart, der Schießkladde sowie Auskunft von den die vereinseigenen Waffen und Munition verwaltenden Mitgliedern über den Bestand zu verlangen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Obergurig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde wie vorstehend in der Mitgliederversammlung vom 06.05.2016 geändert.

Obergurig, den 06.05.2016

mindestens sieben Unterschriften